

BVGer F-5887/2025 vom 13. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5887_2025

FR: TAF F-5887/2025 du 13 août 2025

IT: TAF F-5887/2025 del 13 agosto 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Behandlung der Beschwerde zuständig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, dass gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. b und d Dublin-III-VO grundsätzlich Deutschland für die Behandlung der Asylgesuche der Beschwerdeführenden zuständig ist, dass das deutsche Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Schwachstellen aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge (vgl. jüngst statt vieler Urteile des BVGer F-5386/2025 vom 24. Juli 2025 E. 3.5 und F-4890/2025 vom 23. Juli 2023 E. 6; je m.w.H.), und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Die Vorinstanz hat in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) zukommenden Ermessens von einem Selbsteintritt der Schweiz abgesehen. Sie ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG ihre Wegweisung nach Deutschland angeordnet. Zur näheren Begründung wird auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen.

E. 2.2

Was die Beschwerdeführenden auf Rechtsmittelebene vorbringen, vermag nichts an der Richtigkeit der angefochtenen Verfügung zu ändern. Soweit sie die Angst vor einer Rückschiebung durch die deutschen Behörden in die Türkei geltend machen ist nochmals

darauf hinzuweisen, dass das deutsche Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Schwachstellen aufweist (vgl. E. 2.1 hiervor) und dass sich bei dieser Ausgangslage jegliche Weiterungen zur Einhaltung des Non-Refoulement-Gebots durch die deutschen Behörden erübrigen (einlässlich dazu Urteil des EuGH vom 30. November 2023, verbundene Rechtssachen C-228/21, C-254/21, C-297/21, C-315/21 und C-328/21, §§ 129-142 und Ziff. 2 des Dispositivs). Die geltend gemachte Schwangerschaft der Beschwerdeführerin 2 als solche mit dem geschätzten Entbindungsdatum am 12. September 2025 vermag keine Unzulässigkeit der Überstellung nach Deutschland zu begründen (vgl. Urteil des BVGer D-4975/2019 vom 3. Oktober 2019 E. 7.2.2). Daran ändert auch nichts, dass beim ungeborenen Kind der Verdacht auf einen komplizierten Herzfehler besteht (Bestätigung des Universitätsspitals Bern, Universitätsklinik für Frauenheilkunde vom 5. August 2025), da Deutschland zweifelsfrei über eine ausreichende medizinische Infrastruktur zur Versorgung physischer und psychischer Leiden verfügt (statt vieler: Urteil F-4890/2025 E. 7.3.2) und solche Leiden entsprechend auch bestens in Deutschland behandelt werden können. Inwiefern das Wohl der Beschwerdeführenden 3, 4 und 5 durch allfällige eine Trennung der Familie gefährdet sein soll ist darüber hinaus weder substantiiert geltend gemacht noch anderweitig ersichtlich. Die Beschwerdeführenden werden gemeinsam nach Deutschland überstellt und es gibt keinen konkreten Grund zur Annahme, dass die Familie in Deutschland getrennt werden wird. Wie die Vorinstanz im Übrigen korrekt erwogen hat, ist für das vorliegende Verfahren einzig die Reisefähigkeit - insbesondere mit Blick auf die schwangere Beschwerdeführerin 2 - massgebend, die erst kurz vor der Überstellung beurteilt wird. Zudem wurde bereits in den Überstellungsmodalitäten darauf hingewiesen, dass vorliegend eine Landüberstellung, etwa mittels Zug oder Auto, möglich ist.

E. 2.3

Schliesslich gewährt die Dublin-III-VO den Antragstellenden kein Wahlrecht hinsichtlich des Mitgliedstaates, der ihren Antrag prüfen soll (BVG 2010/45 E. 8.3 [noch die Dublin-II-VO betreffend]), und es ist festzuhalten, dass die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragten schweizerischen Behörden den medizinischen Umständen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung der Beschwerdeführerin 2 Rechnung zu tragen haben, ihr allfällig notwendige Medikamente mitzugeben und die deutschen Behörden vorgängig in geeigneter Weise über ihren Gesundheitszustand (und allenfalls den ihres neugeborenen Kindes) zu informieren haben (vgl. Art. 31 Dublin-III-VO).

E. 3

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden (Art. 106 AsylG) und die Beschwerde ist abzuweisen. Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 6. August 2025 angeordnete Vollzugsstopp dahin.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den unterliegenden Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR173.320.2]).

E. 5

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; vgl. Urteil des BGer 2C_697/2023 vom 28. Dezember 2023 E. 3). (Dispositiv: nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.